

Antrag des Regierungsrates vom 30. März 2016

5263

**Gesetz
über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen
Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001**

(Änderung vom; Lehrlingsausbildung als obligatorisches Zuschlagskriterium)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. März 2016,

beschliesst:

I. Das Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (vom 15. September 2003) wird wie folgt geändert:

§ 6. Die Vergabestelle wendet bei den Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung an und gewichtet es mit mindestens 5% und höchstens 10%.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist: Motion KR-Nr. 312/2010 betreffend Lehrlingsausbildung als obligatorisches Zuschlagskriterium bei kantonalen Submissionen.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung ist ein im öffentlichen Beschaffungswesen oft diskutiertes Anliegen, mit dem sich der Regierungsrat bereits wiederholt befasst hat.

Die geltende Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SVO, LS 720.11) erwähnt die Lehrlingsausbildung in § 33 Abs. 1 ausdrücklich als eines unter weiteren möglichen Zuschlagskriterien, wobei dieses vergabefremde Kriterium gemäss Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichts mit höchstens 10% gewichtet werden darf (VB.2001.00215 E. 6, bestätigt in VB.2005.00526 E. 6). Ferner sind bei der Auswahl der Anbietenden durch die Vergabestellen im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren nach Möglichkeit Anbietende zu berücksichtigen, die Lehrstellen in einem für die Branche und Betriebsgrösse angemessenen Umfang anbieten (§ 5 SVO).

Eine Verpflichtung der Vergabestellen zur Anwendung des Zuschlagskriteriums Lehrlingsausbildung besteht gemäss heutiger Rechtsordnung nicht, sondern die Berücksichtigung liegt im Ermessen der Vergabestelle. Dies führt in der Praxis dazu, dass das Lehrlingskriterium von den kantonalen Vergabestellen sehr unterschiedlich häufig berücksichtigt wird. Die Bandbreite reicht von einer regelmässigen Anwendung bis hin zu einem gänzlichen Verzicht auf die Anwendung des Kriteriums.

2. Änderung des Beitrittsgesetzes

Mit der Verankerung eines obligatorisch anzuwendenden Zuschlagskriteriums in § 6 des Gesetzes über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (Beitrittsgesetz, vom 15. September 2003, LS 720.1) soll der grossen volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der beruflichen Grundbildung künftig stärker Rechnung getragen werden. Unternehmen, welche die gesellschaftlich und wirtschaftlich gesehen bedeutende Aufgabe der Lehrlingsausbildung wahrnehmen und im Verhältnis zum gesamten Personalbestand einen hohen Anteil an Lernenden beschäftigen, sollen bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand entsprechend begünstigt werden, indem sie mehr Punkte erhalten.

Durch den neuen § 6 muss das Zuschlagskriterium Lehrlingsausbildung von den Vergabestellen zwingend bei sämtlichen Vergaben angewendet werden, wodurch eine einheitliche Anwendung entsteht. Allerdings ist der Staatsvertragsbereich vom Anwendungsbereich der Bestimmung auszunehmen. Nehmen ausländische Anbietende am Verfahren teil, die kein mit der Schweiz vergleichbares System der Berufsbildung kennen, würde die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium eine wettbewerbswidrige Diskriminierung und damit einen Verstoß gegen Art. III und VIII lit. b des GATT/WTO-Übereinkommens vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA, SR 0.632.231.422) darstellen. Da der Vergabestelle ausserdem im Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht bekannt ist, wer sich am Vergabeverfahren als Anbieter beteiligen wird, und da die Zuschlagskriterien zwingend bereits im Rahmen der Ausschreibung bekannt gegeben werden müssen und nach der Bekanntgabe von der Vergabestelle nicht mehr geändert werden dürfen, ist eine Anwendung des Kriteriums Lehrlingsausbildung im Staatsvertragsbereich aus rechtlichen Gründen auch dann nicht möglich, wenn tatsächlich keine ausländischen Anbietenden am Verfahren teilgenommen haben.

Anzumerken bleibt, dass sowohl das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) als auch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) den Begriff der «Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung» verwenden. Obwohl der Begriff der «Lehrlingsausbildung» im schweizerischen Submissionswesen gefestigt ist und in der Debatte üblicherweise verwendet wird, soll der neue Gesetzestext den in den entsprechenden Bundesgesetzen verwendeten Begriff aufnehmen.

3. Finanzielle Auswirkungen der Änderung

Der neue § 6 des Beitrittsgesetzes bringt weder neue Aufgaben noch finanzielle Mehrbelastungen für die öffentliche Hand mit sich. Der Grundsatz der Erteilung des Zuschlags an das wirtschaftlich günstigste Angebot wird aufgrund der vorgegebenen geringen Gewichtung des Kriteriums von höchstens 10% nicht massgeblich berührt.

4. Erledigung der Motion KR-Nr. 312/2010 betreffend Lehrlingsausbildung als obligatorisches Zuschlagskriterium bei kantonalen Submissionen

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. März 2013 folgende von den Kantonsräten Josef Wiederkehr, Dietikon, und Andreas Federer, Thalwil, sowie Kantonsrätin Nicole Barandun-Gross, Zürich, am 25. Oktober 2010 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Submissionsgesetz dahingehend zu ändern, dass das Zuschlagskriterium Lehrlingsausbildung zwischen 5% und 10% in die Gesamtgewichtung aller Kriterien in die kantonale Submissionsverordnung eingeht. Ausgenommen sind Auftragsvergaben im Staatsvertragsbereich, an denen ausländische Unternehmen teilgenommen haben.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, d.h. der Schaffung von § 6 des Beitrittsgesetzes zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, wird die Forderung der Motion umgesetzt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Stocker	Husi